

Dresdner Nachrichten

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen
Chocoladen, Cacao's, Desserts.
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

42. Jahrgang.

Telegr.-Adresse:
Nachrichten, Dresden.

Hugo Borack
Hoflieferant
Altmarkt, Seestraße 1
Ball
-Strümpfe
-Kragen
-Shaw's
-Handschuhe
-Überschuhe
Tricots für Costüme.
Unterrücke.

Milch-Seife
Friedrich
Dresden.

C. Heinrich Barthel
Putz- und
Modewarenhaus
Modelle
Eigene Filzfabrik
Waisenhausstr. 30, Fernspr. I, 3300.

Tapeten.
Gustav Hitzschold, Moritzstrasse 14.
Tapeten.

Julius Schädlich
Am See 16, part. n. I. Et.
Beleuchtungs-Gegenstände
für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

Regenschirme in grösster Auswahl zu billigsten Preisen. **Schirmfabrik C. A. Petschke, Annenstr. 9 (Stadthaus).**

Nr. 315. Spiegel: Vermögens- und Erbschaftsteuer. Hofnachrichten, Landtagsverhandlungen, Rutzbühliche Bitterung: Sonnabend, 13. November 1897.

Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die neuen steuerpolitischen Vorlagen der Staatsregierung dürften vorwiegend zu erhebenden D. b. b. führen und es erscheint daher schon jetzt angebracht, in eine Erörterung der grundsätzlichen Stellungnahme einzutreten, die der Regierungsentwurf über die Vermögens- und Erbschaftsteuer sich zu eigen gemacht hat. Die gesamte Steuerpolitik der Gegenwart geht davon aus, daß die Frage, ob die Steuerlast nach dem Prinzip der persönlichen Leistungsfähigkeit oder nach dem der Gegenleistung, die der Steuerpflichtige vom Staate erhält, zu verteilen sei, keinen Streit mehr zulasse. Früher waren die Ansichten über diesen Punkt geteilt. Lange Zeit hindurch herrschte die Ansicht vor, daß die staatliche Gegenleistung ausschlaggebend sein müsse, und da diese mit ihrer gleichmäßigen Zuwendung der öffentlichen Sicherheits-, Wohlfahrts- und Kulturmöglichkeiten an alle Staatsbürger dem einzelnen gegenüber nicht differenziert erscheint, so folgerte man daraus die Notwendigkeit, daß an jedes Mitglied der staatlichen Gemeinschaft der gleiche Maßstab bei der Veranlagung zu den allgemeinen Steuern zu legen sei. Diese Auffassung führte bei der Einkommensteuer zu der Festlegung eines unveränderlichen einheitlichen Prozentsatzes. Mit der Einführung der sozialen Gedanken trat hierin allmählich eine Umwälzung in dem Sinne ein, daß die Möglichkeit eine größere Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen erforderlich und heute ist dieser Grundgedanke durchgehends zur steuerpolitischen Richtschnur geworden. Auf ihm beruht die progressive Abstufung der Einkommensteuer und auch ihm entspringen auch die neuen Steuerentwürfe, die die jüngste Reform unserer Einkommensteuer zu einem organischen Abschluß bringen sollen.

Die Vorlage will das fundierte, d. h. auf Vermögensbesitz beruhende Einkommen stärker betonen als das durch Arbeit erworbene, weil jenes dem Besitzer eine wirtschaftlich stärkere Stellung als dem Nichtbesitzer gewährt, insofern der Vermögensbesitz dem Besitzer nicht nur eine größere Freiheit in seinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Tätigkeiten ermöglicht, etwaige unglückliche Zeiten leichter überwinden läßt und vor Sorgen verdrängend Art bewahrt, sondern ihm auch in minderer Grade Ausgaben zur Sicherung der eigenen Existenz im Alter und zur Fürsorge für seine Angehörigen für den Fall seines Todes auflegt. Bei der Wahl des Zugriffs ergab sich für die Vermögenssteuer die Frage, ob die Rente oder das Vermögen selbst zu treffen sei. Um den Anforderungen zu entsprechen, die an eine nach allen Seiten gerechte Steuerentlastung gestellt werden müssen, hat die Vorlage sich dafür entschieden, daß das gesamte Einkommen bei allen Steuerpflichtigen nach gleichem Grundsatze und nach gleichem Maße zu erheben sei. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, daß die Vermögenssteuer noch stärker wie die Einkommensteuer, indem sie auch selbst das ertraglose beziehungsweise vorübergehend einen Ertrag nicht gewährendes Vermögen, welches der Ertraglosigkeit ungeachtet dem Besitzer desselben wirtschaftlich durch Erschließung von Kredit nach Befinden eine starke Stellung verleiht, der Besteuerung unterworfen, während letzteres Vermögen gegenüber die Einkommensteuer beim Mangel eines Einkommens notwendig verjagen muß und aus gleichem Grunde auch die steuerliche Vorausbelastung des landlichen Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer oder im Anschlusse an dieselbe würde verlagern müssen. Wie wichtig dieser Punkt aber gerade ist, erhellt ohne Weiteres, wenn man sich die in neuerer Zeit immer mehr überhand nehmenden Spekulationsgeschäfte namentlich in Baugrundvergegnung, bei welchen der vorhandene Vermögensbesitz nach Befinden längere Zeit hindurch einen Ertrag nicht gewährt, dafür aber die spätere Realisierung des Geschäfts einen nicht unerheblichen Gewinn abwirft. Kann auch der letztere später von der Einkommensteuer getroffen werden, so ist dies doch nur an die Voraussetzung gebunden, daß er als das Ergebnis einer fortgesetzten auf Erwerb gerichteten Tätigkeit betrachtet werden kann und diese Tätigkeit auch zu der Zeit, zu welcher die Veranlagung jenes Vermögens zur Einkommensteuer in Frage kommt, tatsächlich noch fortbesteht. Beim Mangel einer dieser Voraussetzungen entfällt die Steuer, aber dieser Gewinn der Einkommensteuer und auch in der Zwischenzeit bis zur Realisierung würde selbst ein flackerndes Vermögen von der Einkommensteuer und damit auch von einer an diese sich anschließenden Erbschaftsteuer des fundierten Einkommens nicht entlastet werden können.

Besüglich des fiskalischen Charakters der Vermögenssteuer wird in der Begründung betont, daß sie nur eine ausgleichende Nebensteuer neben der auch weiterhin die hauptsächlichste Steuer bildenden Einkommensteuer sein könne. Wie bei der letzteren der Besondere schon nach seinem gesammelten Einkommen zur Besteuerung herangezogen, so darf die ihm anstehende in der Vermögenssteuer aufzunehmende besondere Steuerleistung an den Staat nicht den Charakter der Ausgleichungssteuer verlieren, muß sich vielmehr in möglichen Grenzen halten und es kann auch bei ihr eine progressive Steigerung der Steuerlast nicht in Frage kommen, da die höhere Leistungsfähigkeit, welche ein höheres Einkommen verleiht, bereits durch die Progression bei der Einkommensteuer genügend getroffen wird. An dieser Stelle sei auch gleich einer irrthümlichen Auffassung entgegengetreten, die aus den gestrigen Ausführungen zur Regierungsvorlage erwachsen könnte. Es war behauptet worden, daß die Vorlage in den Rahmen zu Aus-

einanderlegungen führen würde, namentlich in Ermägung des Umstands, daß die neue Vermögenssteuer auf eine ganz bedeutende Erhöhung der erst kürzlich erhöhten Einkommensteuer hinauskomme, und daß mit dieser Neuordnung des Steuerwesens die bisweilen vorgenommenen Steuerzuschläge in Permanenz erklärt würden. Dies ist aber nur insoweit richtig, als von der Vermögenssteuer allein das Einkommen aus fundiertem Vermögen getroffen wird, während die Steuerzuschläge zur Einkommensteuer das Einkommen schlechthin stärker belasten, sowohl das fundierte wie das unfundierte.

Mit der Einführung der Vermögenssteuer wird aber die höhere Leistungsfähigkeit, die der Besitz von Vermögen gewährt, noch nicht voll getroffen, weil diese Steuer nur den Besitz, nicht auch den Erwerb des Vermögens erfasst, durch den ebenfalls eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage herbeigeführt wird. Allerdings ist hier zwischen dem Vermögenserwerb, welcher auf Einkommensüberschüssen des Steuerpflichtigen beruht, und dem rein lukrativen Vermögenserwerb durch Erbschaften und Schenkungen ein Unterschied zu machen. Denn die Vermögensbildung aus Einkommensüberschüssen hat bei dem Steuerpflichtigen bereits in der Einkommensteuer Vorstufen der Besteuerung unterlegen und es würde daher als eine Ungerechtigkeit sich darstellen, wenn man diese Einkommensüberschüsse als solche noch einer besonderen Besteuerung unterwerfen wollte. Anders verhält es sich dagegen mit dem rein lukrativen Vermögenserwerb. Denn wenn auch das so erworbene Vermögen bei dem oder dem Vorgänger im Besitze desselben aus Einkommensüberschüssen entstanden ist und daher im Stadium der Vermögensbildung Vorstufen der Besteuerung unterlegen hat, so ist doch davon der Erwerb des Vermögens noch nicht berührt worden und ihm ist daher dessen Erwerb eine reine Veräußerung dar, deren Erlösung bei der Besteuerung ihm gegenüber keine Ungerechtigkeit in sich schließt. Die Erbschaftsteuer hat überdies, wie die Begründung hervorhebt, vor den meisten anderen Steuern den Vorzug, daß sie gerade in dem Moment aufgelegt wird und zu entrichten ist, in dem der Steuerpflichtige eine wirkliche Vermögensbereicherung erfährt und er um deswillen die Entlastung der Steuer davon nicht besonders empfindet.

Ein Vergleich mit den auf dem Gebiete der Erbschaftsteuerung bestehenden Bestimmungen in deutschen und ausländischen Staaten zeigt, daß dort sowohl der zu erhebende Prozentsatz bedeutend größer als auch der Kreis der Steuerpflichtigen erheblich weiter ausgedehnt ist, als es bisher in Sachsen der Fall war. Wo Vererbungen an Descendenten (d. h. Kinder, Enkel, Urenkel u. c.), Ascendenten (d. h. Eltern, Großeltern u. c.) und Ehegatten, die der Zahl und dem Werthe nach gerade den breitesten Raum einnehmen, völlig steuerfrei waren. Aus den in der Begründung des Entwurfs gemachten Angaben erhellt, daß in den deutschen Staaten die Ascendenten meistens der Erbschaftsteuer unterliegen (in Bayern 4-6, Preußen 4-6, Württemberg 2-3, Sachsen-Vorbringen 1, Lübeck 3, Hamburg 3, Sachsen-Altenburg 4-6, Oldenburg, Ehegatten sind der Regel nach befreit (außer in Baden, Coblenz-Vorbringen, Sachsen-Rothg.-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck, wo 1/2, 3, 1, 3 und 1 Prozent erheben werden). Die Descendenten erheben sich ebenfalls für gewöhnlich steuerfrei. Nur Erbschaften unterliegen von ihnen 1 Prozent, Lübeck 1-3 Prozent und Hamburg 3 Prozent. Zur Rechtfertigung der Einschränkung des Maximums der Erbschaftsteuer auf 10 Prozent wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß dieser Satz in vielen ausländischen Staaten (Italien, Frankreich, Großbritannien, Italien) zum Theil nicht unerheblich übersteigt, in anderen ausgedehnten, sowie auch von einigen deutschen Staaten (Baden, Hamburg, Lübeck) erreicht wird. Auf die Schenkungssteuer werden auch die gleichen Grundzüge Anwendung, nach denen die Erbschaftsteuer geregelt ist.

Der steuerpolitische Zweck, der mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer erreicht werden soll, ist nach der Vorlage ein doppelter: einmal die Wiederholung des Maßes der Vermögenssteuer und zum anderen die Vornahme von Zuschlägen zur Einkommensteuer, die in Zukunft nur als höchstes Ausmaß mittel in Frage kommen sollen. Dem Bewußt, daß die neu geplanten Steuern, insbesondere die Vermögenssteuer, einen kommunikativen Charakter tragen, drängt die Vorlage durch den Hinweis auf die gewählte ausgleichende Art der Regelung im Einzelnen.

Aerndt'sche und Aerndt'sche Berichte vom 12. November.

Parlkrunde. Die *Korrespondenz* schreibt: Die Errichtung einer eigenen, händigen russischen Gesandtschaft in Karlsruhe anstatt der bisherigen mit dem Sitz in Stuttgart, worüber schon vor längerer Zeit zwischen den beiderseitigen auswärtigen Ministerien Verhandlungen stattgefunden haben, ist ein Beweis für die guten Beziehungen zwischen den Höfen von Petersburg und Karlsruhe.

Wien. Abgeordnetenhause. (Schluß.) Abg. Ruz erklärt, so lange die Sprachenverordnungen beständen, ließen die Deutschen sich auf keine Verhandlungen ein. Die Deutschen hätten den Ausweg als eine Staatsnotwendigkeit anerkannt, bekämpften ihn aber, weil ihn die Regierung der Sprachenverordnungen vorgelegt. Der Generaldirektor von Czerni erklärte, eine Veröfentlichung sei wünschenswert, aber nur auf gerechtem Wege. Der Generaldirektor contra Derold polemisierte gegen Czerni und erklärte, wenn der Druck auf so schwachen Füßen stünde, daß er durch die Sprachenverordnungen zerstört werden könnte, dann wäre es um eine so wichtige europäische Staatenkonferenz traurig bestellt. Hierauf wird der Antrag von Czerni angenommen.

Wien. Der Kaiser hat die von der k. k. Akademie der Wissenschaften vorgelegene Wahl des Königs Dalar II. von Schweden-Norwegen zum Ehrenmitglied der Akademie bestätigt. Der Kaiser hat die von der k. k. Akademie vorgelegene Wahl des Königs Dalar II. von Schweden-Norwegen zum Ehrenmitglied der Akademie bestätigt. Der Kaiser hat die von der k. k. Akademie vorgelegene Wahl des Königs Dalar II. von Schweden-Norwegen zum Ehrenmitglied der Akademie bestätigt.

daß einem etwaigen Mißbrauch dieses Prinzips eine Reihe von Kartellen vorbeugen werde, die zweifellos im Interesse der Vereinsmitglieder notwendig seien. — Zu dem neuen sächsischen Vereinsgesetz bemerkt die „Post“: „Bedenkt man nur darauf geachtet sein, wie ein solches Experiment, das das jetzige preussische Vereins- und Verordnungsrecht ohne Begründung der staatlichen Ordnung schwerlich verletzen könnte, in Sachsen ausfallen wird.“ — Die „Nationalzeitung“ schreibt: „Die Lage, welche die preussische Regierung sich in dieser Sache geschaffen hat, ist durch das sächsische Vorgehen noch bedenklicher geworden, als sie es schon vorher war. Jetzt, so kurze Zeit, nachdem das Herrenhaus zu einer Stellungnahme gegen die einfache Aufhebung des Verbindungsverbots veranlaßt worden, ist die Festlegung desselben in Preußen, selbst wenn die Regierung sich dazu entschloße, wohl kaum möglich. Der einzige Ausweg dürfte sein, daß der Reichstagspräsident dem preussischen Ministerpräsidenten zu Hilfe kommt und daß ihm im Bundesrat ein entsprechendes Gesetzentwurf eingebracht und dort nöthigenfalls durch Lebensmitglieder Preußens angenommen wird.“ — Die „Post“ sagt: „Die sächsische Regierung geht der preussischen mit nachahmenswerthem Beispiel voran.“ — In Sachen, das sich ja durch besonders liberale Regierungen nicht auszeichnen, wird man sich jetzt rühmen können, daß in Preußen reaktionärer regiert werde als in Sachsen.“ — Zu der Ausrufung der „Areni“ ist, daß der feindlichen Volkspartei nach den letzten Wahlen nicht nichts Anderes übrig bleiben werde, als durch ihre drei neuen Abgeordneten aus dem Jahrgang 1897 auf der rechten Seite des Reichstags eine Heimstätte zu begründen, da auf der linken keine Plätze mehr frei seien, sagt die „Kreuzzeitung“. — Wenn Herr Eugen Richter seine neugewählten Freunde durchaus auf der rechten Seite des Reichstags unterbringen will, so soll er sie doch neben der deutschen nationalen Reformpartei placieren, der sie ja ihre Siege zu verdanken haben. Die Blätter der Herren Röhler und Fischer, die nur nach Berlin kommen, wenn es gilt, gegen die Ministerverordnungen zu stimmen, sind ja fast stets frei, und Herr Liebermann v. Sonnenberg wird Herrn Schulz doch sicherlich mit gleicher Freude willkommen heißen. — Zu der bevorstehenden Ernennung eines händigen russischen Gesandtschafters in Karlsruhe äußert die „Kreuzzeitung“: „Da man eines solchen aus politischen Gründen wohl nicht bedarf, ist in der Veränderung eine Höflichkeit gegenüber dem Großherzog von Baden zu erblicken, die ohne Zweifel bewirkt, die entsprechende Bestimmung zu beilegen.“

Blon. Die Kaiserin wohnte heute mit dem Kronprinzen und dem Prinzen Eitel Friedrich der Einweihungsfeier der durch ihre Guld prächtig erneuerten hiesigen Schlosskirche bei. Die Kaiserin hielt Generalintendant Dr. Dittmer über den von der Kaiserin in die Welt geschriebenen Spruch: „Unter Glaube, der liegt!“

Frankfurt. Das bereits gemeldete Rekrut des herzoglichen Staatsministeriums zeigt den Vorständen der Behörden an, den Beamten zu eröffnen, daß das Ministerium die Angehörigen derselben, insbesondere auch der Geistlichen und Lehrer sowie der Kirchen- und Schuldiener zu den sogenannten patriotischen (weissenen) Vereinigungen als mit ihrer allgemeinen Pflichten nicht unvereinbar erachtet.

Wien. Abgeordnetenhause. Der neugewählte Präsident des Abgeordnetenhauses Abrahamowitsch hielt eine Ansprache, in der er ausführt: Er betrachte es als seine erste Pflicht, zur Geltendmachung des Parlamentarismus beizutragen. Zunächst müsse die Verfassung klar sein, daß die Veranlagung des Parlamentarismus nicht eine Heilung, sondern eine Verheilung der Lage herbeizuführen geeignet sei. Eine Grundanlage der Verhältnisse könne nicht durch Sieg oder Verzicht einer Partei, sondern nur durch friedliches Einverständnis erreicht werden. Dazu bedürfe es des beiderseitigen guten Willens, den man dadurch ausdrücke, daß man nicht nur für das eigene Interesse, sondern auch für das des Gegners Verständnis zeige, jenes Willens, für den die wohlverstandene österreichische Staatsidee den dankbaren Boden abgibt (Zustimmung rechts), auf dem zwei so hervorragende Völkernamen, wenn geeinigt, die Wachtstellung der Monarchie noch zu erhöhen vermöchten (Rechts links). Vor dieser Rede hatte die gesamte Linke den Saal verlassen. Das Haus nahm dann die Verhandlungen über die Ministeranfrage wegen der Sprachenverordnungen wieder auf. Ministerpräsident Graf Badeni erklärte, die Regierung wolle sich mit größter Bereitwilligkeit an einer Regelung der Sprachenfrage auf dem Gesetzgebungsweg beteiligen und werde, wenn ein beiderseitiger Antrag auf Schweregezeiten stützen sollte und ein Erfolg nicht zu erwarten sei, Alles anbieten, um den Streit beider böhmischer Volksstämme auf Grund eines Kompromisses im höchsten Einvernehmen mit beiden Parteien einem friedlichen Ende zuzuführen. Das Beweise, daß die Regierung nicht im Begriff sei, zu verhandeln. Der Ministerpräsident fügte hinzu, daß er verüben könne, daß das, was er heute erklärt habe, den Tatsachen entspreche und daß es nicht leichtfertig im Hause ausgesprochen habe. Die Regierung lasse sich ihre Überzeugung von der Bedeutung des heutzutage Volksstammes und der ihm in Oesterreich gebührenden Stellung durch keinerlei Vorgänge im Hause erschüttern. Sie stehe auf dem Standpunkt, allen nichtdeutschen Nationalitäten gegenüber gerecht vorzugehen und erachte dies gegenüber dem deutschen Volkstamm für eine um so ernstere Pflicht. Abg. Ballner (satschische Volksp.) sprach für den erkrankten Abgeordneten Dvornik und führte aus, seine Partei habe niemals eine Aktion gemacht oder einer Aktion angeschlossen, aus welcher gefolgert werden könnte, daß sie die Sprachenverordnungen billige oder jede Verständigung nicht gutbedenke, zu der die Regierung, wie dies die letzte Rede des Ministerpräsidenten Badeni beweise, die Hand zu reichen gewillt sei. Der Abgeordnete beantragte eine modifizierte Tagesordnung, in der das Haus eine Lösung der Nationalitäten- und Sprachfrage nicht einseitig auf dem Wege von Verhandlungen, sondern durch eine gesetzliche Regelung für ausdrücklich erachtet und geht über die Ministeranfrage zur Tagesordnung über. Redner weist auf den radikalen Zug der Obstruktion hin und sagt: Wir aber wollen nicht Revolution, auch nicht Gegenrevolution, sondern das Gegentheil der Revolution. Redner spricht die Hoffnung auf Herstellung geordneter Zustände und Verständigung der Völker, sowie die Erwartung aus, daß der Kaiser, der überall als Friedensstifter gepriesen werde, auch in seinem Jubellied von versöhnten Völkern umgeben sein werde. (Beifall.)

Paris. Morelet legte dem Senat den Ausschussbericht über das neue Exponat vor. Die betreffende Bestimmung des Gesetzes in der neuen Fassung des Ausschusses ist, daß der Landesvertrag in Friedenszeiten aufhört, politischen Verbrechen gleichgestellt zu sein, und mit dem Tode befristet wird. — Heute ging

Triumph-Seife

in sechs bis acht Tagen